Einkommensteuererklärung ☐
Kosten des häuslichen Arbeitszimmers

Steuernummer: ☐

1. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen **und** betrieblichen Betätigung?

   Dies ist der Fall, wenn die Handlungen und Tätigkeiten, die Sie in Ihrem häuslichen Arbeitszimmer ausüben, für die konkrete Tätigkeit wesentlich und prägend sind, d.h., wenn sich dort der inhaltliche qualitative Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit befindet.

   ☐ ja (Erläutern Sie dies bitte **für jede einzelne** ausgeübte Tätigkeit nach inhaltlichem Nutzungsumfang. Geben Sie bitte auch die Einkunftsarten der ausgeübten Tätigkeiten an. Erläutern Sie bitte auch, welchen zeitlichen Nutzungsumfang die Arbeiten im Arbeitszimmer zu Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit aufweisen)

   → Ein unbeschränkter Abzug der Kosten bzw. alternativ der Jahrespauschale von 1.260 € ist möglich. Bitte beantworten Sie auch die weiteren Fragen.

   Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung seit _____

   ☐ nein

   → Bildet Ihr Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können Sie für Ihre beruflichen und betrieblichen Tätigkeiten im Homeoffice gegebenenfalls die Tagespauschale (Frage 8) geltend machen. Nur bei überwiegender Nutzung des Arbeitszimmers für Gewinneinkünfte (mehr als 50%) und Wohneigentum füllen Sie bitte zusätzlich Frage 6. aus (Prüfung der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen).

2. Erläutern Sie bitte, ob das Arbeitszimmer zu anderen Zwecken und / oder von anderen Personen (mit-) genutzt wird. Geben Sie bitte die Nutzungsart und den zeitlichen Umfang an.

Sofern sich die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers innerhalb des Kalender– oder Wirtschaftsjahres geändert hat, stellen Sie dies bitte dar.

3. Anzahl der Haushaltsmitglieder: ____ Personen

4. Sind Sie Alleinmieterin / Alleinmieter?

☐ ja ☐ nein

→ Bitte reichen Sie den **Mietvertrag** ein

Sind Sie Alleineigentümerin / Alleineigentümer?

☐ ja ☐ nein

→ Bitte geben Sie Ihren Eigentumsanteil an: _____

5. Raumaufteilung der Wohnung / des Hauses

(Fügen Sie bitte eine Wohnflächenberechnung und eine Skizze bei, aus denen die einzelnen Räume, deren Quadratmeterzahl und der Anteil des häuslichen Arbeitszimmers an der Gesamtwohnfläche erkennbar sind).

Aus der beigefügten Wohnflächenberechnung ergibt sich eine Gesamtfläche von:	_____ qm
Größe des Arbeitszimmers:	_____ qm
Somit ergibt sich für das Arbeitszimmer ein Anteil an der Gesamtwohnfläche von:	_____ %

6. Nur bei überwiegender Nutzung des Arbeitszimmers für Gewinneinkünfte (mehr als 50 %) und Wohneigentum:
Prüfung der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen:

6.1 Größe des Arbeitszimmers

_____ qm

Wenn das Arbeitszimmer nicht größer als 30 qm ist, haben Sie ein Wahlrecht das Arbeitszimmer entweder im Privatvermögen zu belassen (in diesem Fall kann eine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs ab 2026 einschlägig sein) oder als Betriebsvermögen zu behandeln.

6.2 Nur wenn das Arbeitszimmer größer als 30 qm ist:

Gemeiner Wert des Arbeitszimmers einschließlich des dazugehörenden Grund und Bodens _____ €

Bitte fügen Sie eine Wertermittlung bei, aus der sich ergibt, wie der Betrag berechnet wurde und wie sich der Betrag auf das Arbeitszimmer (Gebäudeteil) und den dazugehörenden Grund und Boden verteilt. Bitte reichen Sie auch eine Skizze und eine Flächenberechnung ein, aus denen sich die Grundstücksfläche ergibt und erkennbar ist, wie der zum Arbeitszimmer gehörende Anteil am Grund und Boden ermittelt wurde.

Ist das Arbeitszimmer größer als 30 qm und übersteigt der gemeine Wert des Arbeitszimmers einschließlich des dazugehörenden Grund und Bodens 40.000 €, müssen der Gebäudeanteil und der Anteil am Grund und Boden als notwendiges Betriebsvermöge behandelt werden (eine Aufnahme ins Anlageverzeichnis ist erforderlich). Werden die beiden Grenzen erst in einem der nachfolgenden Jahre überschritten, müssen der Gebäudeanteil und der zugehörige Grund und Boden ab diesem Zeitpunkt zwingend als Betriebsvermögen behandelt werden.

7. Ansatz der Kosten

7.1 **1. Alternative:** Unbeschränkter Abzug der tatsächlichen Arbeitszimmeraufwendungen
Füllen Sie bitte die **Fragen 7.1.1 bis 7.1.6** aus.
2. Alternative: <u>Anstelle</u> der tatsächlichen Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1.260€ berücksichtigt werden (Jahrespauschale).
Der Betrag von 1.260 € ist um jeweils 1/12 (= 105 €) für jeden vollen Kalendermonat zu kürzen, in dem die Voraussetzung „häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt" nicht vorliegen.

Jahrespauschale für _____ Monate x 105 € = _____ € (max. 1.260 €)

Füllen Sie bitte ergänzend **<u>nur</u> die Frage 7.1.6** aus.

7.1.1 Bei Mietwohnungen: Betrag der monatlichen Miete (einschließlich der Nebenkosten):
_____ € / Monat = _____ € / Jahr

7.1.2 Bei Wohneigentum:

a) Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung (AfA): _____ € / Jahr
(Bitte stellen Sie die Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage auf einem gesonderten Blatt dar und fügen Sie bitte bei erstmaliger Geltendmachung der Abschreibung eine Baukostenaufstellung bei. Sofern das Arbeitszimmer Betriebsvermögen ist, ist dieses im Anlageverzeichnis aufzunehmen, vgl. Tz. 6.).

b) jährliche Nebenkosten:

- ggf. Schuldzinsen (für Kredite im Zusammenhang mit der Anschaffung, Herstellung oder auch Reparatur des Gebäudes, bitte Darlehensvertrag und Nachweis über im Veranlagungszeitraum gezahlte Zinsen beifügen) ___ €
- Reinigungskosten ___ €
- Grundsteuer ___ €
- Müllabfuhr ___ €
- Schornsteinfeger ___ €
- Gebäudeversicherungen ___ €
- Heizung ___ €
- Elektrizität ___ €
- Wasser ___ €
- Sonstiges ___ €

Summe der Nebenkosten ___ €

7.1.3 Zahlungsnachweise
Bitte reichen Sie die Zahlungsnachweise für die grundstücks- und nutzungsorientierten Aufwendungen für drei nicht aufeinanderfolgende Monate ein.

*Zu den **grundstücksorientierten** Aufwendungen zählen z. B. Schuldzinsen auf den Anschaffungskredit, Grundsteuern, allgemeine Reparaturkosten, auf ein Arbeitszimmer innerhalb einer selbstgenutzten Wohnung entfallende Mietzahlungen, Versicherungsprämien und ähnliche Kosten.*

*Zu den **nutzungsorientierten** Aufwendungen zählen Aufwendungen, die durch die berufliche Nutzung des Arbeitszimmer entstehen, z.B. Energie- und Wasserkosten, nur das Arbeitszimmer betreffende Reparatur- bzw. Renovierungskosten, Reinigungskosten.*

7.1.4 Ausstattung des Arbeitszimmers:

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören auch die Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers z. B. die Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Lampen, Gardinen. Nicht abziehbar sind Luxusgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen. Arbeitsmittel, wie z. B. Schreibtisch, Bücherregal, PC, gehören nicht zur Ausstattung, sind aber eigenständig abziehbar.

Bezeichnung des Gegenstandes der Ausstattung

	Anschaffungskosten	Anschaffungsdatum	Nutzungsdauer *	AfA-Betrag* in €
Summe:				

** Die Nutzungsdauer ist nur anzugeben, wenn die Anschaffungskosten des Gegenstandes ohne Umsatzsteuer bei einer Anschaffung bis einschließlich 31.12.2017 über 410 €, bei einer Anschaffung nach dem 31.12.2017 über 800 € liegen oder das Wirtschaftsgut keiner selbstständigen Nutzung fähig ist. Ansonsten kann der Gegenstand als geringwertiges Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei Gewinneinkünften ist gegebenenfalls die Sammelpostenregelung des § 6 Absatz 2a EStG anwendbar.*

7.1.5 Summe der Aufwendungen

Kosten laut Textziffer 7.1.1 oder 7.1.2:	_____ €
Auf das Arbeitszimmer entfallen somit, vgl. auch Tz. 5 _____% =	_____ €
Zuzüglich Summe der Aufwendungen für die Ausstattung laut Textziffer 7.1.4	_____ €
Summe der Aufwendungen insgesamt	**_____ €**

7.1.6 Kostenerstattung durch den Arbeitgeber

a) Erstattet Ihnen Ihr Arbeitgeber lohnsteuerpflichtig Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer gegebenenfalls einschließlich der Kosten der Ausstattung?

☐ ja, mit einem Betrag von monatlich / jährlich von _____€

☐ nein

b) Besteht ein Mietvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber über einen von Ihrem Wohnraum eindeutig zu trennenden Raum?

☐ ja: Bitte reichen Sie den Mietvertrag ein und geben Sie an, wie und durch wen der angemietete Raum genutzt wird.

☐ nein

8. Tagespauschale (bei beruflicher oder betrieblicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung, **kein Arbeitszimmer nach den Tz. 1-7**)

Ihr Arbeitszimmer erfüllt nicht den Typusbegriff eines häuslichen Arbeitszimmers, da es sich z.B. um eine Arbeitsecke oder ein Durchgangszimmer handelt oder Ihr häusliches Arbeitszimmer bildet nicht den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit (vgl. Frage 1)?

a) Für die Kalendertage, an denen Sie Ihre berufliche oder betriebliche Tätigkeit ganz oder überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und Sie Ihre erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht haben, können Sie für die gesamte berufliche und betriebliche Betätigung einen Betrag von 6 € je Kalendertag abziehen (Tagespauschale, max. 210 Tage x 6 € je Tag = 1.260€).

Anzahl der Arbeitstage in der häuslichen Wohnung _____

Anzahl der Tage, an der die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde _____

b) Steht Ihnen für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Sie für die Kalendertage, an denen die berufliche oder betriebliche Tätigkeit (auch) in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde, ebenfalls einen Betrag von 6 € als Werbungskosten abziehen (Tagespauschale). Ein überwiegendes Tätigwerden in der häuslichen Wohnung ist in diesen Fällen nicht erforderlich (max. 210 Tage x 6 € je Tag = 1.260 €, betriebliche oder berufliche Betätigung je Kalendertag erforderlich).

Anzahl der Arbeitstage in der häuslichen Wohnung _____

Anzahl der Tage, an der die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde _____

Ich versichere, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben:

_____
Unterschrift

Hinweis: Reichen Sie diesen Fragebogen/Antrag über Ihren ELSTER-Account (z.B. als Anhang zum Formular Belegnachreichung) ein, ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich.